

  
**Stadt Bergneustadt**  
**Der Bürgermeister**

Bergneustadt, 18. 10. 2018

Federführender Fachbereich/ Aktenzeichen FB 3/
---

Beschlussvorlage N. 0522/ 2018
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Feuerwehrausschuss	14. 11. 2018	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	21. 11. 2018	Vorberatung
Rat	28. 11. 2018	Entscheidung

## Beschlussvorlage

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergneustadt und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergneustadt und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen sowie die zugehörige Anlage 1 und Anlage 2.

---

Wilfried Hlberg  
Bürgermeister

## **Erläuterungen:**

Ge mäß § 26 des Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein Westfalen (BHKG) sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen

Diese Überprüfung erfolgt durch Brandverhütungsschauen

Ge m Abs. 2 der genannten Vorschrift ist die Brandverhütungsschau eine Aufgabe der Gemei nde. Kreisangehörige Gemei nden können jedoch die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den Kreis übertragen

Die Aufgaben der Brandverhütungsschau werden bisher von Brandschutztechnikern des Oberbergischen Kreises wahrgenommen. An dieser Vorgehensweise soll festgehalten werden

Nach § 52 Abs. 5 BHKG können die Gemei nden für die Durchführung der Brandverhütungsschau Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Hierzu hat der Oberbergische Kreis eine Satzung entworfen und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Diese ist als Anlage beigefügt.

In der Präambel der Satzung ist festgelegt, dass die Stadt Bergneustadt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Oberbergischen Kreis die Aufgabe der Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschau nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG und Entgelte nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG mandatierend übertragen hat.

Die Durchführung der Brandverhütungsschauen durch den Oberbergischen Kreis soll für einen Zeitraum von 5 Jahren durchgeführt werden mit der Option einer danach jährlichen Verlängerung der Vereinbarung

Hierzu hat der Oberbergische Kreis eine Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Anwendung vorgelegt, die ebenfalls als Anlage der Satzung beigefügt ist. Die Gebühren basieren auf einer vom Oberbergischen Kreis erstellten Kostenschätzung und vorläufigen Kostenkalkulation, die ebenfalls zur Kenntnis beigefügt ist.

Die Höhe der anfallenden Gebühren je Brandverhütungsschau ist abhängig vom zu überprüfenden Objekt.

Die Verrechnungseinheit liegt – gem Anlage 1 der Satzung – bei 17,50€/ Viertelstunde.

Die Gebührenberechnung erfolgt auf folgender Basis:

Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau

Anlegen von Akten; Durchsicht und Kontrolle von Akten; Dokumentation; Beratung des Eigentümers/ Nutzers; Faktura Gebührenbescheide

Für diesen Bereich ist mit einem Aufwand von mindestens sechs Stunden je Objekt zu planen

Durchführung bzw Nachschau der Brandverhütungsschau

In Abhängigkeit der Größe des Objektes sind hier die tatsächlich angefallenen Brandverhütungsschau-Zeiten anzusetzen

Die Anfahrts- und Wegekosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Der Oberbergische Kreis bittet darum das mit den Kommunen abgestimmte Verfahren zu starten und entsprechende Beschlüsse der Stadt-/ Gemeinderäte einzuholen

Der Kreistag wird in seiner Sitzung vom 06.12.2018 einen entsprechenden abschließenden Beschluss fassen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dann der Bezirksregierung Köln zwecks Zustimmung und Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vorgelegt.

<b>Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsjahr	
Produkt/ Kostestelle/Investition	Sachkonto	
Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr €	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:		
Die Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau werden mandatiert vom Oberbergischen Kreis erhoben.		

<b>Nachhaltigkeit/ Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

<b>Mitzeichnungen</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum